

Zur Behandlung im Gemeinderat am 24.02.2021 öffentlich

TOP 6 Bausachen

Anlagen: Bild
Lageplan

Sachverhalt:

Neubau eines Backhäuschens und Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Robert-Koch-Str. 6, Anlagen: Lageplan, Grundriss, Schnitt und Ansichten

Die Firma Karl Schlegel GmbH, Robert-Koch-Str. 6, in Dotternhausen beabsichtigt auf dem Grundstück Robert-Koch-Str. 6 (Flurstück 1772/14) ein Backhäuschen zu errichten, sowie auf dem Nachbargrundstück (Flurstück 1772/13) eine Werbeanlage aufzustellen.

Die Firma Schlegel hatte bereits im Herbst des vergangenen Jahres eine Bauvoranfrage hierzu gestellt. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Großer Acker I. Dort sind Nebenanlagen, in Form von Gebäuden, die der jeweiligen Hauptnutzung dienen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Grundsätzlich kann ein Gartenhäuschen also aufgestellt werden.

Gemäß dem Anhang zum § 50 der Landesbauordnung (LBO) sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn sie weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, bis zu einem Bruttorauminhalt von 40 cbm verfahrensfrei. Da eine Feuerstätte vorgesehen ist, ist eine Baugenehmigung erforderlich, soweit die Ausführung des Landratsamtes, Baurechtsbehörde vom 26.10.2020

Die Werbeanlage befindet sich zumindest teilweise außerhalb des Baufensters, weshalb eine Befreiung erforderlich ist.

Die Angrenzeranhörung wurde am 08.02.2021 versandt und endet 4 Wochen nach Zustellung.

Die rechtliche Überprüfung des Baugesuchs wird durch das Landratsamt Zollernalbkreis vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Backhäuschens und der Werbeanlage wird erteilt.

Marion Maier